

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **16 (1918-1919)**

Heft 9

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

durch Gesetzesrevision geschehen kann, mag, gegebenenfalls auf dem Wege der *Stimmrechtsbeschwerde*, darüber gewacht werden, daß man diese Bestimmungen überall so anwende, wie sie lauten und verstanden sein wollen. Hinsichtlich der dauernd Unterstützten sei noch bemerkt, daß nach konstanter Praxis die *Etataufnahmen* *persönlich* sind; es werden bestimmte *Personen* auf den *Etat* aufgenommen, nicht *Familien*; wenn seiner Gewalt unterworfenen Angehörige auf den *Etat* aufgenommen werden, der steht damit *persönlich* noch nicht auf dem *Etat*; er verliert zwar die Fähigkeit des Wohnsitzwechsels, aber diese Beschränkung darf nicht auf sein *Stimmrecht* abfärben; indem er *persönlich* nicht auf dem *Etat* steht, entgeht er der Qualifikation, „besteuert“ im Sinne des Gesetzes zu sein. Offen bleibt dabei noch die Frage, ob das auch von demjenigen Familienvater gelte, welcher nachweislich die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Angehörigen durch Pflichtvergessenheit verschuldet hat. Die *Armendirektion* neigt der Ansicht zu, diese Frage sei zu verneinen; aber auch wenn diese Auffassung vom juristischen Standpunkte aus bestritten werden sollte, so böte doch die *Armenpolizeigesetzgebung* Handhabe genug, um im übrigen den *pflichtvergessenen Familienvater* zur Verantwortung zu ziehen.

Wie oben bemerkt, haben diese Ausführungen des vom *Regierungsrat* genehmigten Berichtes der *Armendirektion* durch ihre Aufnahme in den *Verwaltungsbericht* bis zu einem gewissen Grade die Bedeutung verbindlicher Weisungen für die *Stimmregisterführer* erhalten. St.

Eidgenossenschaft. Die Zahl der Anträge betreffend die *Heimischaffung* verlassener Kinder und kranker oder hilfsbedürftiger Personen belief sich im Jahre 1918 auf 195 (1917: 190), umfassend 279 Personen.

Von der *Schweiz* wurden an das Ausland 176 Begehren gestellt, die 258 Personen betrafen, nämlich 16 verlassene Kinder und 242 Kranke oder Hilfsbedürftige. Sieben entfielen auf *Italien* 105 Begehren, auf *Frankreich* 35, auf *Oesterreich* 19, auf *Deutschland* 12 und je 1 auf *England*, *Schweden*, *Griechenland*, *Rußland* und die *Niederlande*.

Die vom *Ausland* an die *Schweiz* gerichteten *Heimischaffungsbegehren* beliefen sich auf 19 und umfaßten 21 Personen, nämlich 5 verlassene Kinder und 16 Kranke oder Hilfsbedürftige. 13 dieser Gesuche kamen aus *Frankreich* und je 1 aus *Oesterreich*, *England*, *Spanien*, *Deutschland* und den *Niederlanden*. St.

— **Wiedereinbürgerungen.** Die *Innerpolitische Abteilung* des eidgenössischen Politischen Departementes hatte sich im Jahre 1918 mit 514 *Wiedereinbürgerungsgesuchen* (1917: 571) von *Witwen* und von *geschiedenen* oder *zu Tisch* und *Bett* getrennten *Ehefrauen* zu befassen, von denen 147 aus dem *Vorjahre* übernommen waren.

Von diesen *Gesuchen* wurden 330 bewilligt (1917: 355), 19 konnten wegen *Ablaufs* der 10jährigen *Frift* nicht berücksichtigt werden, 22 wurden aus andern *Gründen* abgewiesen und 21 *zurückgezogen*, so daß am 31. *Dezember* 1918 122 *Gesuche* noch nicht erledigt waren.

Die *Bewerberinnen*, deren *Gesuchen* entprochen wurde, verteilen sich auf die verschiedenen *Staaten* wie folgt:

Deutschland 165, *Italien* 177, *Frankreich* 40, *Oesterreich-Ungarn* 29, *Rußland* 5, *Vereinigte Staaten von Nordamerika* 5, *Liechtenstein* 3, *Belgien*, *Großbritannien*, *Schweden*, *Serbien* und *Spanien* je 1; 1 *Bewerberin* war ohne bestimmte *Staatsangehörigkeit*.

158 der 330 Fälle betrafen *Frauen* ohne *Kinder*, 172 Fälle *Frauen* mit zu-

sammen 387 minderjährigen Kindern; für 35 dieser Kinder wurde gemäß der Übereinkunft mit Frankreich von 1879 der Optionsvorbehalt gemacht.

Im Berichtsjahre hatte der Bundesrat die Frage zu entscheiden, ob auch eine solche frühere Schweizerin den Anspruch auf Wiedereinbürgerung erheben könne, welche vor ihrer Verheiratung mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht nicht durch Abstammung, sondern infolge Naturalisation besessen hatte. Der Bundesrat hat diese Frage bejaht, indem unser Staatsrecht die naturalisierten Schweizerbürger den alteingesessenen Staatsangehörigen vollständig assimiliert.
St.

Bern. Erweiterung der Irrenpflege. Die dringende Notwendigkeit, für die Unterbringung von Geisteskranken neue Plätze zu finden auf der einen Seite und die durch den Krieg geschaffene Lage in der Hotellerie auf der andern Seite haben Regierung und Großen Rat veranlaßt, das Hotel Reichenbach bei Meiringen zu einer Privat-Nervenheilanstalt umzubauen, in der 150 Patienten untergebracht werden können. Die Behörden sind sich dabei bewußt, daß damit durchaus nicht eine gründliche Lösung der Irrenfrage herbeigeführt wird. Man weiß, daß es notwendig wird, mit der Zeit eine weitere große Irrenanstalt zu erstellen, daß aber im gegenwärtigen Zeitpunkt wohl davon abgesehen werden muß. Die Zahl von 150 Pflöglingen wird durch einen Arzt beaufsichtigt. Einrichtungen modernster Art sind geschaffen; zahlreiche Wachtzellen, Bäder, Isolierzellen sind vorhanden, genügend Tages- und Arbeitsräume, die Anstalt macht einen vorzüglichen Eindruck und gibt Gewähr für die modernste Verpflegung der Kranken. Vorläufig ist der Vertrag auf 5 Jahre abgeschlossen; findet der Staat, daß eine andere Lösung vorzuziehen sei, so steht es ihm frei, das Objekt in den Staatsbesitz übergehen zu lassen. Die Staatsbehörden haben es auf diese Weise versucht, zu einer Lösung zu gelangen.
A.

Glarus. Armensteuerpflicht der Niedergelassenen. Der Landrat hat am 26. Februar 1919 mit 32 gegen 22 Stimmen beschlossen, der Landsgemeinde grundsätzlich die Einführung der Armensteuer für kantonsfremde Niedergelassene, die sie noch im Jahre 1911 abgelehnt hatte, zu empfehlen. Einer Verfassungsrevision bedarf es hierzu nicht, indem die Armensteuer der Niedergelassenen im Rahmen des Art. 83 St. V. Raum hat, wohl aber muß der § 11 des Armengesetzes von 1903 in dem Sinne erweitert werden, daß auch die nicht in ihrer Heimatgemeinde, sondern in einer andern Gemeinde des Kantons niedergelassenen Kantonsbürger die Steuer nicht mehr in der Heimat-, sondern in der Wohnsitzgemeinde zu entrichten haben; es ist dies die bundesrätliche Voraussetzung der Zulässigkeit der Besteuerung Kantonsfremder für Armenzwecke. Der Steueranfall, den einzelne Gemeinden infolge der dadurch eintretenden Verschiebungen erleiden, ist durch ein Rückvergütungssystem auszugleichen, wie es z. B. in den Kantonen Obwalden und Nidwalden besteht. Die Armengemeinde des Wohnsitzes hat den Ertrag der von Bürgern anderer glarnerischer Gemeinden bezahlten Armensteuern an die Armengutsverwaltung der Heimatgemeinde des betreffenden Bürgers abzuliefern; es kann aber keine Armengemeinde von der Armengemeinde des Wohnsitzes mehr Armensteuer verlangen, als sie nach dem jeweiligen Steuerfuß von ihren Einwohnern selbst bezieht. In der Sitzung des Landrates vom 12. März hat die Regierung eine bezügliche Vorlage eingebracht und in der Sitzung vom 19. März erhielt dann § 11 endgültig folgende Fassung:

„Die Armensteuer ist von allen denjenigen Vermögen zu erheben, welche auf dem Landessteuerrodel der betreffenden Gemeinde aufgetragen sind, mit Ausnahme der Gemeinde-, Tagwens- und Korporationsvermögen.

Jede Armengemeinde liefert den Ertrag der von Bürgern anderer glarne-

rischen Gemeinden bezahlten Armensteuer bis spätestens Ende Januar des folgenden Jahres an die Armengutzverwaltung der Heimatgemeinde des betreffenden Bürgers ab. Ist jedoch der Steuerfuß für die Armensteuer in der Wohnsitzgemeinde des Steuerzahlers größer als der Steuerfuß der zuständigen Armengemeinde seines Heimatortes, so hat diese nur Anspruch auf die Ablieferung des ihrem Steuerfuß entsprechenden Ertrages der Armensteuer.“

Für die Einführung der Armensteuerpflicht der Niedergelassenen wurde hauptsächlich geltend gemacht, der Grundsatz der Beschränkung der Armensteuerpflicht auf die im Kanton wohnenden Bürger sei bereits durchbrochen, indem 1917 die anonymen Erwerbsgesellschaften der Armensteuerpflicht unterworfen wurden, Gesellschaften, die als solche überhaupt nicht armengenössig werden können wie physische Personen; auch habe die heutige steuerrechtliche Besserstellung der Nichtkantonsbürger besonders in jenen Fällen etwas Stoßendes, wo der Nichtkantonsbürger als Arbeitgeber eine große Zahl von Kantonsbürgern beschäftige, die im Verarmungsfalle von ihrer Heimatgemeinde unterstützt werden müßten. Die Mehrheit der Regierung, die sich der Neuerung widersetzte, wies darauf hin, daß die vor 8 Jahren zur Ablehnung führenden Gründe auch heute noch volle Geltung hätten; die Einführung der Armensteuerpflicht für Nichtkantonsbürger hätte nur dann innere Berechtigung, wenn auch hinsichtlich der Armenunterstützung das Territorialsystem eingeführt würde, was aber nicht als wünschenswert erscheine. — Die Armensteuerpflicht der Niedergelassenen wurde von der Landsgemeinde am 11. Mai angenommen. St.

Graubünden. Ueber die Konkordate — die Kriegsnotvereinbarung und das bleibende Konkordat — hat sich Nationalrat und Regierungsrat Walser mit folgenden schönen Worten geäußert, die wir gerne auch unsern Lesern bekannt geben: „Das Konkordat (d. h. die Kriegsnotvereinbarung) hat sich als große Wohltat erwiesen, seine praktische Anwendung vollzog sich durchaus reibungslos. Die Kantone befließen sich einer loyalen Auslegung der einzelnen Bestimmungen. Diese gute Erfahrung hat den Wunsch gezeitigt, das Konkordat zu einer dauernden Einrichtung zu gestalten, um damit einer bundesrechtlichen Regelung der Armenunterstützung zweckmäßig vorzuarbeiten.“ Nach Darstellung des Inhaltes des interkantonalen Konkordates für wohndortliche Unterstützung sagt dann Nationalrat Walser: „Ab und zu mag einmal eine Gemeinde in die Lage kommen, daß sie ein Opfer zu bringen hat, das ihr bisher nicht oblag. Der umgekehrte Fall wird aber der weitaus häufigere sein. Eine minutiöse Nachrechnung erscheint hier aber um so weniger am Platz, als es sich um die Erfüllung einer menschlichen Pflicht gegenüber unseren armen notleidenden Mitbürgern handelt. Ihnen, denen vielfach trotz redlichen Bemühens und harter Arbeit durch die Ungunst der Verhältnisse, wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Gebrechlichkeit, hohes Alter, völlige Armut auferlegt ist, gilt es zu helfen. Das ist eine soziale Pflicht!“ St.

Luzern. Wir haben in Nummer 9 des 15. Jahrganges vom 1. Juni 1918 den ursprünglichen regierungsrätlichen Entwurf zu einem neuen Armengesetz skizziert. Seither ist der definitive Entwurf samt Botschaft erschienen, der an den grundlegenden Bestimmungen des ursprünglichen indessen nichts ändert. In Titel V „Rückerstattung und Verjährung“ findet sich die Aenderung, daß die Rückerstattungspflicht auch gegenüber dem Staate ausgesprochen wird.

Die Hauptänderungen des Entwurfes sind:

1. Die Einführung des Territorialprinzips;

2. die Uebertragung der Armengüter von den Ortsbürger- an die Einwohnergemeinden und

3. die stärkere Herausziehung des Staates zu den Lasten der Armenpflege.

Für die Einführung der örtlichen Armenpflege — so führt die Botschaft aus — sprechen sowohl allgemein gesetzgebungspolitische, wie speziell armenpflegerische Erwägungen. Wenn als Trägerin der Unterstützungspflicht an die Stelle der Heimat- die Wohnortsgemeinde tritt, so müssen dieser auch die Mittel zur Durchführung ihrer neuen Aufgabe zugewiesen werden; es ginge nicht an, die Armenlasten einfach durch Steuererhebung auf sämtliche Einwohner der Gemeinde zu decken, während andererseits Hunderttausende, ja Millionen von Werten hierzu fast nichts beizutragen hätten. Der Uebergang des Armenzweckvermögens wird zudem bedeutend erleichtert durch die Tatsache, daß in den meisten Gemeinden die Gemeinderäte heute schon die gesetzlichen Funktionen der Ortsbürgerräte im Armenwesen ausüben. Nach dem letzten Staatsverwaltungsbericht betragen am 31. Dezember 1917 die sämtlichen Zweckvermögen im Armenwesen der luzernischen Gemeinden über 19 Millionen Franken.

Was die vermehrte Beihilfe des Staates anbelangt, so haben die luzernischen Gemeinden für Unterstützungen an ihre Bürger in andern Kantonen und im Auslande pro 1916 Fr. 129,196. 47 und pro 1917 sogar Fr. 146,105. 67 ausgerichtet, während für Bürger anderer Kantone und für Ausländer pro 1916 nur Fr. 12,207. 32 und pro 1917 gar nur Fr. 9706. 15 verausgabt werden mußten. Zur Bestreitung dieser Leistungen sind neben den bisherigen für Armenzwecke bestimmten Einnahmequellen des Staates die Erträgnisse einer kantonalen Armensteuer vorgesehen, wenn auch zu bemerken ist, daß die Durchführung des neuen Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen ohne Erhebung einer solchen Steuer möglich sein wird, dann nämlich, wenn die Erträgnisse der Kantonalbank zum mindesten im frühern Umfange wieder für Armenzwecke herangezogen werden können. Sollte aber die Erhebung der vorgesehenen kantonalen Armensteuer notwendig werden, so ist zu beachten, daß der größte Teil der neu einzubringenden Steuersumme nicht neu ist, sondern schon jetzt von den meisten Gemeinden auf dem Wege der Gemeindearmensteuer aufgebracht werden muß; die bezogene Gemeindesteuer wandelt sich also einfach um in eine zu beziehende Staatssteuer. Es vollzieht sich auf diese Weise eine Ausgleichung der Armenlast durch Mehrbelastung des Staates unter Entlastung des Einzelnen und der Gemeinden.

Eng im Zusammenhang mit der Revision der Armengesetzgebung steht eine Neuregelung der Bürgerrechtsfrage, bzw. eine Revision des veralteten Bürgerrechtsgesetzes von 1832, die schon ein Postulat der Verfassung von 1875 ist (!). Gab es 1860 noch 45 Gemeinden mit 50—70 % ortsbürgerlicher Bevölkerung, so betrug deren Zahl 1910 noch 18. Ein Revisionsentwurf von 1910 wurde mit 5 Stimmen Mehrheit abgelehnt, wobei zweifellos auch die Erwägung maßgebend war, daß nicht an den Ortsbürgergemeinden gerüttelt werden dürfe, so lange das Armenwesen nicht zentralisiert oder den Einwohnergemeinden übertragen sei. Der nun vorliegende Entwurf sieht hauptsächlich 3 Neuerungen vor: Einmal die Erleichterung und einheitliche Regelung der Einbürgerungsbedingungen im allgemeinen, sodann die Gewährung des schon im abgelehnten Entwurf vorgesehenen Rechtes auf Einbürgerung und endlich als Neuheit die Zwangseinbürgerung. Diese letztere Bestimmung bezieht sich nur auf Kantonsbürger und Schweizerbürger anderer Kantone, nicht auch auf Ausländer, auf die sie auf kantonalem Boden nicht ausgedehnt werden kann.

Beide Entwürfe, speziell derjenige über die Reform des Armenwesens, bedingen eine Abänderung der Staatsverfassung, deren § 90 gänzlich um-

gestaltet wird. Absatz 1 der neuen Fassung enthält die grundsätzliche Anerkennung des Territorialprinzips, und Absatz 2 statuiert sodann den Uebergang des Armenzweckvermögens an die Einwohnergemeinden. St.

Schwyz. Zwangsarbeitsanstalt. Ende 1917 befanden sich in der Anstalt 52 Personen. Eingewiesen wurden 69 Personen. Die Eingewiesenen verteilen sich auf Schwyz 28, Glarus 9, Nidwalden 4, Uri 3, Obwalden, Zug, St. Gallen und Wallis je 1. Die übrigen waren Ausländer. — Bezüglich der Berufsverhältnisse waren 26 Handwerker, 15 Tagelöhner, 9 Baganten, 6 Dienstboten und Fabrikarbeiter und 2 hatten wissenschaftliche Berufe. — Die Frequenz hat gegenüber den Vorjahren abgenommen, wohl wegen vermehrter Arbeitsgelegenheit, Militärdienst usw. Unter den Eingewiesenen befanden sich 10 Rückfällige. Zuchthausstrafen hatten hinter sich 14 Personen. Der Grund der Internierung liegt bei den meisten männlichen Eingewiesenen in der Trunksucht, bei den weiblichen auch noch in der Unsitlichkeit. Vom schweizerischen Justizdepartement wurde der Anstalt eine Anzahl Leute zugewiesen, die entweder als Deserteure und Refraktäre eine kürzere oder längere Detentionszeit zu bestehen oder als kriegsgerichtlich abgeurteilte Soldaten Bußen abzusitzen oder als internierte Kriegsgefangene Arreststrafen zu verbüßen hatten. Disziplinarstrafen mußten verhängt werden wegen Streit, Händelstiften, Arbeitsverweigerung, Drohung gegen Vorgesetzte, Sachbeschädigung, Lügen, Simulieren von Krankheiten usw. Wegen Körperverletzung, begangen an einem Aufseher, mußte gegen einen Insassen Strafflage gestellt werden. — Das Dienstpersonal bestand aus 4 Aufsehern, 1 Fahrknecht, 1 Küher, 1 Köchin und 1 Aufseherin nebst dem Verwalter und Frau. Ohne die erhebliche Eigenproduktion hätte die Anstalt die allgemeine Teuerung stark spüren müssen. Der landwirtschaftliche Gutsbetrieb wurde erweitert durch Hinzukauf einer benachbarten Liegenschaft samt lebendem und totem Inventar. Der Eintritt erfolgte am 16. April 1917. Die Vermehrung der landwirtschaftlichen Arbeit wird einen großen erzieherischen Erfolg haben. Der Gesundheitszustand war ein guter. M.

Ein intelligenter, braver Jüngling kann den **Spengler- u. Installationsberuf** gründlich erlernen bei **G. Zulauf,** Spengler und Installateur, Brugg. 485

Das **Art. Institut Orell Füßli,** Verlag, Zürich, versendet auf Verlangen umsonst den Katalog über Sprachbücher zum Schul- und Selbststudium.

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Wie Hannchen Mutter ward.

Des Büchleins „Woher die Kindlein kommen“ zweiter Teil. Mädchen von 12 Jahren an zur Aufklärung erzählt von **Dr. med. Hans Hoppeler.** Kleinoktavformat. 28 S. Preis brosch. Fr. 1. 50.

Zimmer mehr Eltern überzeugen sich, daß das Büchlein „Woher die Kindlein kommen“ einen wohlthätigen, erzieherischen Einfluß ausübt. Die gleiche Erfahrung wird man auch mit diesem Schriftchen des gemütreichen und einsichtsvollen Jugendfreundes machen. Was hier den jungen Mädchen über die Entstehung des Menschenlebens erzählt wird, ergänzt die früher gegebene Belehrung in zart Sinnigster Weise.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie auch vom Verlag.

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

D'Freudeberger Schueljuged. Ernst Schlumpf-Rüegg.

Buchschmuck von Hans Wisig.

I. Teil: **Wie d'Freudeberger Schueljuged 's Jahr durebringt.** Ziviltittschi Vers für fröhlich Buebe und Meitli. Kleinoktavformat, 77 Seiten.

II. Teil: **Wie d'Freudeberger Schueljuged Theater spielt.** Stückli zum Uffführe für fröhlich Buebe und Meitli. Kleinoktavformat, 82 Seiten.

Preis jedes Bändchens broschiert Fr. 2. 50. Beide Teile in einem Band gebunden 6 Fr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie auch vom Verlag.